

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



2. Jahrgang

Rangsdorf, 19.05.2004

Nr. 6

Seite 1

Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen, Wahlverfahren/Briefwahl und die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004	2 – 4
2. Öffentliche Bekanntmachung - 3. Wahlbekanntmachung zur Wahl des/der Ortsbürgermeisters/in für den Ortsteil Klein Kienitz am 13.06.2004 - über die zugelassenen Wahlvorschläge -	4
3. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl) im Jahr 2004 - über die Auflegung der Vorschlagsliste und Information über die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln -	4
4. Amtliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Rangsdorf mit Anlage	4 – 5
5. Amtliche Mitteilung der Gemeindeverwaltung Rangsdorf	5
6. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 20. Februar 2004	5 – 6

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.gemeinde-rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen, Wahlverfahren/Briefwahl und die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 13.06.2004**

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 13. Juni 2004 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke(WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Gemeinde ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale/-lokale eingeteilt:

- WB 001 - Aula Grundschule Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Clara-Zetkin-Straße ²⁾,**
WB 002 - Realschule Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Großmachnower Straße 9 ¹⁾,
WB 003 - Anglerheim Kiessee, 15834 Rangsdorf, Bergstraße ¹⁾,
WB 004 - Kegelbahn Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Am Strand ³⁾,
WB 005 - Wohnungsgenossenschaft „Funk“ eG, 15834 Rangsdorf, Stadtwinkel 9 ²⁾,
WB 006 – Gaststätte „Sauerwald“, 15834 Rangsdorf, Ortsteil Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 6 ³⁾,
WB 007 - „Altes Pfarrhaus“, 15834 Rangsdorf / Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 9 ⁴⁾,

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei
2) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
3) der Zugang zum Wahllokal unter Überwindung einer Stufe
4) der Zugang zum Wahllokal ist über eine Rampe (Hintereingang) möglich

C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Rangsdorf, für die unter B aufgeführten Wahlbezirke

wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag, den 24.05.2004	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag, den 25.05.2004	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, den 26.05.2004	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag, den 27.05.2004	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag, den 28.05.2004	9:00 – 12:00 Uhr

in

**der Gemeindeverwaltung Rangsdorf,
15834 Rangsdorf, Ladestraße 6 (Zimmer 8)**

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (Vorschriften des Landesmeldegesetzes gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum **28.05.2004, 12.00 Uhr** zu den allgemeinen bekannten Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 (Zimmer 8) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.05.2004** eine **Wahlbenachrichtigung**, dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, es sei denn, er ist im Besitz eines Wahlscheines – siehe E Nr. 1.
3. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

E – Wahlscheine

1. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Teltow-Fläming durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 1 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen bis zum **11.06.2003, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Beantragung von Wahlscheinen ist auch per E-Mail zulässig, dass hierfür notwendige Antragsformular steht im Rahmen der Internetpräsentation der Gemeinde Rangsdorf unter www.gemeinde-rangsdorf.de zur Verfügung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihm ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter E Nr. 2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Beantragung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist!

- 3. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:

- einem amtlichen Stimmzettel
- einem amtlichen blauen Wahlumschlag
- einem amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlumschlag zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

F – Wahlverfahren / Briefwahl

1. Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl zum Europäischen Parlament **eine Stimme**.
2. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Kurzbezeichnung und die Bezeichnung der Partei bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
3. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
4. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle/kabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür notwendigen Unterlagen

(siehe E Nr. 3.) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Bitte beachten Sie, dass Wahlbriefe nur noch aus der Samstaggleitung am Wahltag überbracht werden, eine Leerung der Briefkästen erfolgt nicht am Wahltag!

8. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

G – Repräsentative Wahlstatistik

Im Wahlbezirk 007 („Altes Pfarrhaus“ im Ortsteil Groß Machnow) wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

Rangsdorf, den 13.05.2004

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

3. Wahlbekanntmachung zur Wahl des/der Ortsbürgermeisters/in für den Ortsteil Klein Kienitz am 13.06.2004 über

- die zugelassenen Wahlvorschläge -

Der Wahlausschuss der Gemeinde Rangsdorf hat auf seiner öffentlichen Sitzung am Dienstag, dem 11.05.2004 für die Wahl des/der Ortsbürgermeisters/in für den Ortsteil Klein Kienitz am 13.06.2004 auf der Grundlage des § 82a i.V.m. § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg KWahlG) und des § 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) den nachstehend genannten Wahlvorschlag zugelassen:

- **Wahlvorschlag 01 – Die Parteilosen Rangsdorf (DPR)**

Bewerber:

Name, Vorname	Schertler, Gerhard
Tätigkeit / Beruf	Geschäftsführer
Geburtsjahr	1947
Anschrift	Rangsdorf / OT Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 2A

Rangsdorf, den 13.05.2004

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl) im Jahr 2004 über die

- Auflegung der Vorschlagsliste und Information über die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln -

Für die kommende Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter/innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) war auf Erlass des Präsidenten des Landgerichtes Potsdam eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.05.2004 die Vorschlagsliste bestätigt.

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Vorschlagsliste öffentlich aufzulegen.

Die Vorschlagsliste wird daher an folgenden Tagen und zu den nachstehend genannten Zeiten zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Zimmer 7 aufgelegt:

Montag, den 24.05.2004	9:00 – 12:00
Dienstag, den 25.05.2004	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch, den 26.05.2004	9:00 – 12:00
Donnerstag, den 27.05.2004	9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Freitag, den 28.05.2004	9:00 – 12:00

Des weiteren erfolgt in dieser Zeit der Aushang der Vorschlagsliste in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rangsdorf.

Es besteht die Möglichkeit, gegen die Aufnahme einer oder mehrerer Personen das Rechtsmittel des Einspruches einzulegen (§ 37 GVG).

Der Einspruch ist bis spätestens 04.06.2004 bei der Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rangsdorf, den 14.05.2004

gez. K. Rocher
Bürgermeister

AMTLICHE MITTEILUNG der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Rangsdorf

an alle Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf dem Friedhof in Groß Machnow und Klein Kienitz

Entsprechend der Friedhofsordnung der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Groß Machnow und den bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz vom 05.12.2003, Absatz IV. Grabstätten, § 13 Grabstätten und ihre Nutzungsrechte; bitten wir alle Nutzungsberechtigten Ihre Nutzungsverträge (siehe Anlage 1) für Grabstätten auf Vollständigkeit der personenbezogenen Daten und Ablauf der Nutzungszeiten zu überprüfen.

Liegen Ihrerseits keine Verträge vor, bitten wir Sie, sich mit der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, (Zimmer 13) zu folgenden Sprechzeiten:

Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 033708-23634, in Verbindung zu setzen.

Sind Nutzungsrechte an Grabstellen bereits verfallen oder laufen in diesem Jahr ab, können Sie die Verlängerung des Nutzungsrechtes schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragen oder die Grabstätten sind gemäß Friedhofsordnung Absatz VI. Grabmale und bauliche Anlagen, § 21 Entfernung, vom Nutzungsberechtigten zu beräumen.

Bitte geben Sie diese amtliche Mitteilung auch an Ihre Verwandten und Bekannten weiter, welche jetzt nicht mehr in der Gemeinde Rangsdorf wohnhaft sind, aber Nutzungsrechte an Grabstellen haben.

Rangsdorf, den 16.03.2004

Gemeinde Rangsdorf
Friedhofsverwaltung

Anlage 1

Das Antragsformular für den Friedhof im Ortsteil Groß Machnow ist ähnlich gestaltet.

Amtliche Mitteilung der Gemeindeverwaltung

geänderte bzw. neue Straßennamen in der Gemeinde Rangsdorf einschließlich des Ortsteiles Groß Machnow und des zukünftigen Ortsteiles Klein Kienitz in einer Übersicht

Stand 14.05.2004

Rangsdorf

- Gartenstraße (alt) → Gartenweg (neu)
- Seebadallee (alt) Seitenarm → An der Seebadallee (neu)
- Am See (neu)

Groß Machnow (Ortsteil)

- Erlenweg (alt) → Erlengasse (neu)
- Pramsdorfer Weg (alt) → Pramsdorfer Straße (neu)
- Berliner Straße (alt) nördlich → Luchwiesenweg (neu)
- Berliner Straße (alt) südlich → Dabendorfer Weg (neu)
- Fardellaweg (neu)
- Am Mühlenberg (neu)

Klein Kienitz (Ortsteil)

- Dorfstraße (alt) → Kienitzer Dorfstraße (neu)
- Dorfstraße (alt) Seitenarm nördlich → Groß Kienitzer Weg (neu)
- Dorfstraße (alt) Seitenarm südlich → Am Dorfanger (neu)
- Kirchstraße (alt) → Parkstraße (neu)

1. Änderungssatzung

Zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 20. Februar 2004

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303) sowie aufgrund von § 36 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. II S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 29. April 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf:

Die Präambel zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf in der Fassung vom 20. Februar 2004 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 6 vom 19.05.2004

10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303) sowie aufgrund von § 36 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. II S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 19. Februar 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 26. 10. 2003 in Kraft.

Rangsdorf, den 05.05.2004

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister